



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0102/2021		Datum: 11.03.2021	
Dezernat 2			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.:	
Betreff:			
Veränderungen und Auswirkungen aufgrund der Novellierung des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz			
Gremienweg:			
12.04.2021	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Unterrichtung:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Unterrichtung über die Veränderungen und Auswirkungen durch die Novellierung des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zur Kenntnis.

Veränderungen und Auswirkungen:

Der Landtag hat am 14. Dezember 2020 die Novelle zum Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) verabschiedet. Die Änderungen sind mit Wirkung zum 30. Dezember 2020 in Kraft getreten. In Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie den zu beteiligenden Verbänden und Hilfsorganisationen konnten damit insgesamt zahlreiche Anregungen, Optimierungen sowie Veränderungen einer Verbesserung der Bedingungen für die Feuerwehren erzielt werden. Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend aufgeführt:

Aufstellung von Feuerwehrbedarfsplänen

Aufgabe der Gemeinde ist es, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. Hierzu sollen künftig die Gemeinden sogenannte Feuerwehrbedarfspläne aufstellen und in regelmäßigen Abständen fortschreiben, in denen insbesondere der Bedarf an Personal, Ausbildung, Fahrzeugen, Geräten, Gebäuden und Einrichtungen festgelegt werden. Diesen Ansatz wählte das Amt für Brand- und Katastrophenschutz bereits 2016/2017. Hier konnten durch eine externe Fachexpertise eine umfassende Brandschutzbedarfsplanung sowie eine Organisationsuntersuchung durchgeführt werden. Die beschlossene strategische Neuausrichtung der Feuerwehr Koblenz befindet sich seit 2017 in der Umsetzung. Mit der anvisierten Inbetriebnahme der Feuerwache 3/ Bubenheim Ende 2022/ Anfang 2023 sind dann die Kernelemente der seinerzeitigen Bedarfsplanung umgesetzt.

Heraufsetzung der Altersgrenze für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Der Erweiterung der Altersgrenze für Feuerwehrangehörige im aktiven Dienst bis zum vollendeten 67. Lebensjahr wurde nun einheitlich in ganz Rheinland-Pfalz zugestimmt. Der Entwurf zur Änderung des LBKG sah noch vor, die Entscheidungshoheit über das Alter für die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes in die Gemeinden zu verlegen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass unterschiedliche Altersgrenzen in den jeweiligen Kommunen möglich gewesen wären. Mit der jetzigen Regelung wird die bisherige Altersgrenze bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen von 63 auf 67 Jahre heraufgesetzt. Nach § 12 Abs. 1 LBKG haben aktive Feuerwehrangehörige aber nach wie vor

ab dem vollendeten 60. Lebensjahr die Möglichkeit, den Dienst in der Einsatzabteilung auf eigenen Wunsch zu beenden.

Stärkung des Ehrenamtes

Ehrenamt und berufliche Anforderungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, wenn ehrenamtlicher Feuerwehrdienst auch vor dem Hintergrund eines geänderten Freizeitverhaltens und stärkerer beruflicher Inanspruchnahme künftig noch leistbar sein soll. Dabei sind die kommunalen Aufgabenträger auf eine aktive Unterstützung der Wirtschaft angewiesen. Zur Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Wirtschaft ist im Gesetz ausdrücklich der Abschluss öffentlich-rechtlicher Partnerschaftsvereinbarungen zwischen kommunalen Aufgabenträgern und Betrieben zugelassen worden.

Eingrenzung des Aufgabenbereichs der Feuerwehr

Gleichzeitig soll durch die Eingrenzung des Aufgabenbereichs der Feuerwehr auf ihre Kernaufgaben sichergestellt werden, dass die Belange der Arbeitgebenden stärker als bisher berücksichtigt werden, die Belastungen der Unternehmen durch den Feuerwehrdienst ihrer Mitarbeitenden sich in zumutbaren Grenzen halten und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige grundsätzlich nur noch bei Feuerwehreinsätzen, nicht aber für feuerwehrfremde Aufgaben, wie beispielsweise die Fahrbahnreinigung von Öls Spuren, den Arbeitsplatz verlassen müssen. Übungen und andere Veranstaltungen der Feuerwehr sollen grundsätzlich nur noch außerhalb der Arbeitszeit der Feuerwehrangehörigen stattfinden. Diese Aspekte werden innerhalb der Feuerwehr Koblenz bereits seit Jahren weitestgehend berücksichtigt. Die Öls Spuren selbst werden seit Jahrzehnten durch die Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr beseitigt. Hierzu verfügt die Berufsfeuerwehr über ein spezielles Reinigungsfahrzeug.

Konkretisierung der zugehörigen Fachbereiche

Mit der Änderung wurde konkretisiert, welche Fachbereiche die freiwillige Feuerwehr umfasst. Die Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren, die Alters- und Ehrenabteilungen und die musiktreibenden Einheiten gehören künftig ausdrücklich zur freiwilligen Feuerwehr. Mit der Änderung des LBGK wurde der Begriff „Bambini-Feuerwehren“ nun offiziell bestätigt. Hierbei handelt es sich um Kinderfeuerwehren, bei denen unter Berücksichtigung von pädagogischen Ansätzen Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren auf spielerische Art und Weise die Aufgaben einer Feuerwehr vermittelt bekommen, bevor sie ab dem 10. Lebensjahr in die Jugendfeuerwehr eintreten können. Bisher gibt es in den zehn Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz insgesamt acht Jugendfeuerwehren. Eine Einheit befasst sich aktuell mit der Gründung einer Bambini-Feuerwehr. Ebenfalls in der Gesetzesänderung ist festgehalten, dass Kinder und Jugendliche kein ärztliches Attest für die ehrenamtliche Mitgliedschaft in der Feuerwehr vorlegen müssen. Dies sei darin begründet, dass in der Jugendarbeit die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit kein Kriterium für oder gegen eine Mitgliedschaft ist.

Entpflichtung von Feuerwehrangehörigen

In Ausnahmefällen kann es erforderlich werden, ehrenamtliche Feuerwehrangehörige aus wichtigem Grund zu entpflichten. Mit der Neuregelung werden die Entpflichtungstatbestände konkretisiert. Das neue Entpflichtungsverfahren schafft so mehr Rechtssicherheit. Künftig sollen bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Feuerwehr nicht mehr die Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes, sondern – wie bei anderen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die keine Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten sind, auch – im Wesentlichen nur noch die speziellen Bestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Anwendung finden.

Befugnisse der Einsatzleitung

Die kommunale Einsatzleitung darf bei Gefahr im Verzug anstelle der Polizei die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen selbst treffen. Dies erfordert im Interesse einer wirksamen Gefahrenabwehr ein schnelles Handeln ohne unnötige Verwaltungshürden. Deshalb ist im Gesetz festgelegt worden,

dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen unaufschiebbare Anordnungen der Einsatzleitung, wie beispielsweise Räumungsanordnungen, bei Gefahr im Verzug keine aufschiebende Wirkung haben. Dies führt zu einer gebotenen rechtlichen Gleichbehandlung von Sicherheitsmaßnahmen der Polizei und der kommunalen Einsatzleitung, soweit diese mit Eingriffen in die Rechte Dritter verbunden sind.

Heranziehung von Einrichtungen und Betrieben

Die Einsatzmöglichkeiten bei schweren Industrieunfällen, Unfällen in Kernkraftwerken und bei Versorgungskrisen (z. B. großflächige und langanhaltende Stromausfälle) sind deutlich verbessert worden. Vor allem Hotels und andere Beherbergungsstätten können künftig bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen, die großflächige Evakuierungen zur Folge haben, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur kurzfristigen Unterbringung evakuierter Personen herangezogen werden. Auch Brennstoffe, Lebens- und Futtermittel sowie dringend benötigtes Trinkwasser können in Zukunft zur Versorgung der Bevölkerung beschlagnahmt werden. Diese Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten ist zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr insbesondere beim Ausfall Kritischer Infrastrukturen erforderlich. Die Notwendigkeit solcher Regelungen zeigt sich auch in der aktuellen Situation der Corona-Pandemie.

Einnahmemöglichkeiten durch Einsätze

Zur Stärkung der kommunalen Finanzen ist es geboten, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes das Verursacherprinzip noch stärker zu betonen. So sind weitere Kostenersatztatbestände eingeführt werden, insbesondere für die Alarmierung der Feuerwehr durch Hausnotrufdienste zur Türöffnung, ohne dass Anhaltspunkte für einen Brand oder eine andere Gefahr im Sinne des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vorliegen und zur Unterstützung bei Krankenfahrten. Gleichzeitig sollen die Abrechnungsverfahren deutlich vereinfacht und die Kostenpauschalen für Einsatzfahrzeuge maßvoll erhöht werden. Der bisherige unangemessene hohe Aufwand der Gemeinden bei der Ermittlung der Kosten und bei der Berechnung der Kostensätze stand in einem krassen Missverhältnis zu den mit dem Kostenersatz zu erzielenden Einnahmen. Hierzu beabsichtigt das Land für die Kommunen eine einheitliche Regelung durch den Erlass einer Verordnung zu erzielen. In der Folge kann dann die Gebührensatzung der Feuerwehr Koblenz angepasst werden.

Fazit:

Mit der Novellierung des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sind zahlreiche Optimierungen für die Ausrichtung eines zeitgemäßen Brand- und Katastrophenschutzes auf den Weg gebracht worden. In den kommenden Jahren bedarf es nun der Anpassung und Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen. Durch die in der Umsetzung befindliche strategische Neuausrichtung sowie der Umsetzung einiger Meilensteine im Katastrophenschutz (wie z.B. Warnung der Bevölkerung) wird der Brand- und Katastrophenschutz bereits für die Stadt Koblenz dahingehend zukunfts- und handlungsfähig gestaltet.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine